

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1849

170 (24.6.1849)



Karlsruher Tagblatt.

Nro. 170. Sonntag den 24. Juni 1849.

Bekanntmachung.

Nr. 7279. I. Brodtaxe.

Vom 24. bis einschließlich 30. Juni 1849.

- 1) Der Weisfrucht Mittelpreis nach den Fruchtmärkten zu Durlach am 16. und 23. Juni d. J. ist per Malter 14 fl. 6 kr.
- 2) des Korn's Mittelpreis ditto ditto per Malter 7 fl. 13 kr.
- 1) ein Paar Weck zu 2 kr. 11 Loth
- 2) das 3 kr. Weißbrod 17 Loth
- 3) ein Pfund Halbweißbrod (lange Form) 3 1/2 kr.
- 4) zwei Pfund ditto ditto 7 kr.
- 5) das sogenannte Groschenbrod (runde Form) 28 Loth;
- 6) drei Pfund Schwarzbrod (runde Form) 8 kr.

II. Fleischtaxe.

- 1) Mastochsenfleisch 12 kr.
- 2) Schmalfleisch 10 kr.
- 3) Kalbfleisch 9 kr.
- 4) Hammelfleisch 9 kr.
- 5) Schweinefleisch 10 kr.
- per Pfund.

Karlsruhe den 23. Juni 1849.

Die Sicherheitsbehörde der Stadt.
E. Th. Ziegler.

Bekanntmachung an die Wehrmänner.

Durch die neuesten Vorgänge sieht man sich zu beschließen veranlaßt:

- 1) Der Verkauf von Waffen und Monturstücken ist bei Todesstrafe verboten.
- 2) Wer deraelichen ankauft, wird neben der Confiscation mit 100 fl. für jedes Stück bestraft.
- 3) Jeder Besitzer solcher angekauften Gegenstände hat binnen zwei Stunden dieselben an die Stadtdirection bei Vermeidung der letzterwähnten Strafe abzuliefern.

Karlsruhe den 21. Juni 1849.

Die provisorische Regierung für Baden,
mit diktatorischer Gewalt.

Brentano. Goegg. Werner.

Verordnung.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 15. Juni d. J., die Verkündigung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend, sowie das provisorische Gesetz vom Heutigen und in Erwägung der durch die Verhältnisse gebotenen strengeren Fürsorge für die Sicherheit und Ordnung, namentlich der Stadt Karlsruhe und deren nächster Umgebung, wird hiermit verfügt:

- 1) In der Stadt Karlsruhe, sowie 4 Stunden im Umkreise ist Niemanden der Aufenthalt gestattet, der sich nicht über den Zweck seiner Anwesenheit auszuweisen vermag.
- 2) Jeder Hausbesitzer hat binnen 6 Stunden Anzeige zu machen, sobald er Jemanden beherbergt, welcher nicht zu seinen Hausgenossen gehört.
- 3) Alle Diejenigen, welche dem Verbot des Art. 1 zuwiderhandeln, sind zu verhaften.
- 4) Die Hausbesitzer, welche dem Art. 2 zuwiderhandeln, werden um 50 fl. bestraft.
- 5) Mit der Handhabung dieser Vorschrift ist Advokat Bürger Dürr dahier beauftragt.

Karlsruhe den 20. Juni 1849.

Im Namen und aus Auftrag der provisorischen Regierung.

Das Ministerium des Innern.
(gez.) Florian Mördes.

Bekanntmachung.

Die Bespannung des hiesigen Leichenwagens und die Stellung der Leichenfahren soll mittelst Steigerung neu vergeben werden.

Steigerungsliebhaber werden daher aufgefordert, die Steigerungsbedingungen auf diesseitiger Kanzlei einzusehen.

Die Steigerung selbst findet am Dienstag den 26. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf diesseitiger Kanzlei statt.

Karlsruhe den 22. Juni 1849.

Gemeinderath.

Massh.

M. Erhardt.

Wohnungsanträge und Gesuche.

Im Eck der Langen- und neuen Herrenstraße sind sogleich oder auf künftigen 23. Juli im 2. und 3. Stock 2 sehr geräumige Wohnungen, bestehend aus sechs ineinander gehenden heizbaren Zimmern, Alkof, Mansardenzimmer, Küche, Keller und Holzplatz, ganz oder theilweise zu vermietthen, und könnte nöthigenfalls Stallung und Wagenremise dazu gegeben werden.

Ein möblirtes Zimmer mit 2 Kreuzstöcken, auf die Straße gehend, ist sogleich billig zu vermietthen. Näheres alte Waldstraße Nr. 6. im 2. Stock. Ebenfalls findet auch ein braves Mädchen, welches kochen und waschen kann und mit Kindern umzugehen weiß, auf Johanni einen Dienst.

(1) [Wohnungsgesuch] Es sucht Jemand eine Wohnung von 2 Zimmern und Küche, welche auf den 23. Juli bezogen werden kann. — Ebenfalls sucht ein Mädchen, welches mit guten Zeugnissen versehen ist, eine Stelle und kann sogleich eintreten. Näheres in der Langenstraße Nr. 191. parterre.

Bermischte Nachrichten.

(1) [Dienst Antrag.] Ein Laufmädchen findet sogleich einen Platz, Erbprinzenstraße Nr. 37. im dritten Stock.

(1) [Dienst Antrag.] Ein gewandter Aufwärter findet eine Stelle bei Bierbrauer Clever.

(1) [Dienst Antrag.] Es wird sogleich ein braves Mädchen gesucht, das kochen, waschen und putzen kann. Zu erfragen Adlersstraße Nr. 30.

(1) [Dienstgesuch.] Ein Mädchen, welches kochen, waschen und putzen kann und sich sonst allen häuslichen Arbeiten willig unterzieht, wünscht sogleich eine Stelle zu erhalten. Zu erfragen im innern Birkel Nr. 33. im zweiten Stock.

Vor einigen Tagen blieb ein Degen bei mir stehen und kann solcher nach gehörigem Ausweis gegen die Einrückungsgebühr in Empfang genommen werden bei A. Knoderer, Wittwe, zum Geist.

Zwetschgenwasser-Verkauf.

Bestes altes Oberländer Thalzwetschgenwasser, in 3schöppigen Mineralwasserkrügen gefüllt, ist zu 36 kr. per Krug, sammt diesem, zu verkaufen. Wo? erfährt man im Kontor dieses Blattes.

Privat-Bekanntmachungen.

Damenschuhe und Stiefelchen, Pantoffel für Herren u. Damen,

sowohl in Leder als in Zeug und von den beliebtesten Farben, schön und modern gefertigt, werden fortwährend in meinem Damenschuhlager zu den bekannten billigen Preisen verkauft, Sommerstiefelchen vom besten Leinzeug und in verschiedenen Dessins werden ausverkauft, deshalb ich solche zu herabgesetzten Preisen anerbiete.

Chr. Simon, Schuhmachermeister, innerer Birkel Nr. 22. im zweiten Stock, dem Hof von Holland gegenüber.

Schuhe und Stiefel,

besonders für Herren, sind gegenwärtig zu außerordentlich billigen Preisen zu haben bei

Joseph Ettlinger, Schuhmachermeister, Langestraße Nr. 118., dem Pariser Hof gegenüber.

Bierkeller-Wirthschafts-Eröffnung.

Bezüglich unserer Anzeige in Nr. 166. dieses Blattes erlauben wir uns ergänzend nachzutragen, daß vorerst der Mitunterzeichnete G. Clever besagte Bierkellerwirthschaft auf eigene Rechnung betreiben, und daß außer an Sonntagen und Montagen die Wirthschaft jeweils nur Nachmittags geöffnet sein wird.

G. Clever, W. Müller, Bierbrauer.

Beiertheim.

Bei Unterzeichnetem findet heute Tanzbelustigung statt, wozu höflich einladet

F. Reich, zum Stephanienbad.

Mittheilungen

aus dem

Regierungsblatt.

Nr. 48 (19) vom 23. Juni 1849 enthält:

Gesetz.

Die Erhebung eines Zwangsanlehens betreffend. Im Namen des Volkes in Baden.

Die verfassunggebende Versammlung Badens beschließt und verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Von den im badischen Lande ansässigen Personen, so fern von Körperschaften und Verwaltungen, welche ein selbstständiges Vermögen besitzen (wie Kirchen- und Stiftungsverwaltungen, Gemeinden) wird zu Staatszwecken ein mit dem im Inland befindlichen Vermögen im Verhältnis stehendes Anlehen erhoben; bei Gemeinden wird dasjenige Vermögen von dieser Maßregel ausgenommen, welches nach §. 120 der Gemeindeordnung nicht zu Unterpfand gegeben werden darf.

Art. 2.

Zu diesem Behufe ist jeder hiernach Pflichtige verbunden, die Größe seines schuldenfreien Vermögens dem nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Juli 1848 (Reg.-Bl. Seite 229 ff.), die Aufstellung der Kataster und die Errichtung von Steuerschwarzerichten betreffend, bestehenden Schatzungsrathe seiner Gemeinde auf Ehre und Gewissen anzugeben.

Art. 3.

Von dem ermittelten schuldenfreien Vermögen wird, sofern es weniger als 10,000 fl. beträgt, nichts erhoben,

dagegen von dem Vermögen, welches in einer Hand vereinigt

10,000 fl. bis 15,000 fl. beträgt, ein Anlehen von 50 fl. 15,000 fl. bis 20,000 fl. beträgt, ein Anlehen von 100 fl. und so weiter in der Weise, daß auf je 10,000 fl. Vermögen 100 fl. Anlehen weiter erhoben werden, insofern das Vermögen 100,000 fl. nicht übersteigt; von 100,000 fl. bis auf 250,000 fl. sind von je 10,000 fl. Vermögen 200 fl., von 250,000 fl. bis 500,000 fl. sind von je 10,000 fl. 300 fl. als Anlehen zu erheben.

Alles Vermögen, welches 500,000 fl. übersteigt, hat von je 10,000 fl. als Anlehen 400 fl. zu geben.

Art. 4.

Bei denjenigen Bürgern, welche bis heute freiwillige Beiträge geleistet haben und noch leisten, wird der betreffende Betrag als Vorschuß von dem Anlehen in Abzug gebracht.

Art. 5.

Landwirth, welche nur ein Vermögen von 10,000 fl. bis 30,000 fl. haben, können die Hälfte des sie betreffenden Anlehens in Früchten nach den bei Erscheinen dieses Gesetzes bestehenden Marktdurchschnittspreisen entrichten, die andere Hälfte muß jedoch baar entrichtet werden.

Art. 6.

Das Eigenthum eines Pflüchtigen, welches der Schatzungsrath dem Anlehen zu Grunde zu legen hat, besteht:

- 1) aus seinem im Lande gelegenen unbeweglichen Gut;
- 2) aus dem Betriebskapital seines inländischen Erwerbszweiges;
- 3) aus dem Besitze an Aktien, gewerblichen oder sonstigen Unternehmungen, sofern die Aktien einen Cours haben.
- 4) aus dem gesammten Kapitalvermögen, einschließlich des Kapitalwertes der der Kapitalsteuer unterworfenen Bezüge;
- 5) aus den übrigen der Kapitalsteuer nicht unterworfenen Activforderungen, und
- 6) aus seinem sonstigen beweglichen Eigenthum.

Art. 7.

Staubt der Schatzungsrath die ihm gemachte Vermögensangabe zu nieder, so hat er die Größe des Vermögens des betreffenden Pflüchtigen nach seinem Ermessen selbst zu bestimmen. Pflüchtigt durch diese Bestimmung der Pflüchtige für beschwert, so steht es ihm frei, sich hiewegen an das betreffende Steuerschwurgericht zu wenden. Die Steuerschwurgerichte aber sind nunmehr nach Maßgabe des oben bemerkten Gesetzes vom 8. Juli 1848 sofort zu errichten.

Art. 8.

Das gegenwärtige Anlehen wird, wenn seine Einzahlung bei den Pflüchtigen Schwierigkeiten findet, im Wege der Steuerreklutionsordnung beigebracht.

Art. 9.

Das Zwangsanlehen wird mit Staatsdomänen unterpfändlich gesichert, und vom Tage der Einzahlung an jährlich mit 5 Prozent verzinst. Jeder einzelne Gläubiger hat das Recht, auf das Unterpfand zu greifen, wenn ihm der Zins nicht rechtzeitig bezahlt wird.

Art. 10.

Das Unterpfandsrecht der Gläubiger auf die verpfändeten Domänen wird in die Unterpfandsbücher der betreffenden Gemeinden eingetragen, und die Auszüge über diese Einträge werden im Generallandesarchiv aufbewahrt.

Art. 11.

Die Gläubiger erhalten nach völliger Einzahlung der Darlehen Obligationen der Amortisationskasse für dieselben, welche auf 50, 100, 200, 300 fl. u. lauten. Die Obligationen werden mit zehnjährigen Zinskoupons versehen und auf den Inhaber gestellt, welcher sie bei der Amortisationskasse auf seinen Namen einschreiben lassen kann.

Die Amortisationskasse ist statt des Amtrevisorats zur Austieferung der Obligationen berechtigt.

Art. 12.

Die Amortisationskasse kann die Anlehen jederzeit mit der Wirkung aufkündigen, daß die Rückzahlung sechs Monate nach der Bekanntmachung der Aufkündigung im

Regierungsblatte zu geschehen hat und die Verzinsung von da an aufhört.

Art. 13.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, Karlsruhe den 15. Juni 1849.

Zur Beurkundung:

Der zweite Vicepräsident:

Stehlin.

Die Schriftführer:

gez. Kottect.

Pellisser.

Mördes.

Dieses Gesetz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die provisorische Regierung für Baden.

Brentano. Coegg. Werner.

Vollzugsverordnung

zum Gesetz, die Erhebung eines Zwangsanlehens betreffend. Zum Vollzug des Gesetzes vom 15. Juni 1848, die Erhebung eines Zwangsanlehens betreffend, wird hiermit verordnet wie folgt:

§. 1.

Die Civilkommissäre erhalten von dem das Gesetz über ein Zwangsanlehen und diese Verordnung enthaltenden Regierungsblatt so viele Exemplare zugesendet, als sich Gemeinden in ihrem Bezirke befinden.

Diese sind sofort am Tage des Erscheinens durch Staffeten in jeder Gemeinde an die Bürgermeister abzusenden und noch am nämlichen Tage in der Gemeinde zu verkünden.

§. 2.

Am Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung haben sich die nach dem Gesetze vom 8. Juli 1848 und nach der Verordnung vom 24. Juli 1848 bestellten Schatzungsräthe in jeder Gemeinde des Landes zu versammeln und Listen aller derjenigen Personen, Körperschaften und Verwaltungen, welche nach dem Gesetze zur Einzahlung von Anlehen pflichtig sind, nach dem unter Lit. A. beiliegenden Formular aufzustellen. Die Arbeiten sind so zu beschleunigen, daß sie längstens am dritten Tage nach dem Erscheinen dieser Verordnung beendet sind.

§. 3.

In Gemeinden von 1500 bis 5000 Seelen hat sich der Schatzungsrath in zwei, in Gemeinden über 5000 Seelen aber in so viele Abtheilungen nach Stadtbezirken zu theilen, daß keine Abtheilung für mehr als 5000 Seelen bestellt ist.

Die Abtheilung geschieht durch das Loos.

§. 4.

Die Civilkommissäre ernennen zu den Schatzungsräthen oder jeder Abtheilung derselben zwei Beigeordnete, welche bei Bestimmung des Vermögens mitwirken.

§. 5.

Die Einwohner, Körperschaften und Verwaltungen, welche mehr als 10,000 fl. ungesichertes schuldenfreies Vermögen besitzen, hat der Schatzungsrath durch die in jeder Gemeinde üblichen Verkündigungsmittel aufzufordern, daß sie auf Ehre und Gewissen angeben, wie groß ihr schuldenfreies Vermögen im Inlande ist. Es erhält zu dem Behuf jeder vermöglichere Einwohner einen gedruckten Bettel nach beiliegendem Formular Lit. B., den er ausfüllt und unterschrieben übergibt.

§. 6.

Alle diejenigen Personen, welche mehr als 10,000 fl. Vermögen besitzen, haben die Forderungszettel der Steuerverwaltung vom Jahr 1849 vorzulegen.

Die Verwalter von Körperschaften, Stiftungen u. haben die Rechnungen des letzten Jahres vorzulegen.

Die Gemeindevorsteher haben anzugeben, wie groß der Steuerwerth derjenigen Liegenschaften ist, welche nach §. 120 der Gemeindeordnung nicht verpfändet werden dürfen, und wie hoch diese Liegenschaften in ihrer Berechnung aufgenommen sind.

§. 7.

Für die ehemaligen Standes- und Grundherren haben deren Domänenkanzleien, beziehungsweise Rentämter die vorgeschriebene Erklärung an demjenigen Orte, unter Vorlage der letzten Jahresrechnung, für alles Vermögen

die Erklärung abzugeben, wo die Hauptverwaltung sich befindet.

§. 8.

Die Steuererheber jeder Gemeinde haben dem Schatzungsrathe im Orte unverzüglich eine Abschrift aller Derjenigen mitzutheilen, welche im Orte wohnen und steuerpflichtig sind, unter Beifügung des Steuerkapitals.

Die Steuererheber haben den Schatzungsräthen jener Gemeinden, aus welchen Ausmärker als steuerpflichtig in ihre Erhebungslisten eingetragen sind, Abschriften der steuerpflichtigen unter Beifügung des Steuerkapitals mitzutheilen.

Dieses Geschäft muß am ersten Tage nach dem Erscheinen dieser Verordnung beendigt sein.

Wo die erforderlichen Abschriften durch den Steuererheber nicht an einem Tage gefertigt werden könnten, hat derselbe sich die nöthige Beihilfe an Decopisten auf Kosten der Staatsverwaltung zu verschaffen.

Säumigen Steuererhebern hat der Civilkommissär des Bezirks auf geschehene Anzeige sofort Strafboten ohne vorausgegangene Androhung auf deren Kosten zu senden.

§. 9.

Wo die Schatzungsräthe oder, sofern sie abgetheilt sind, die einzelnen Abtheilungen, oder aber die zu denselben von den Civilkommissären beigeordneten glauben, daß eine Vermögensangabe zu nieder sei, hat der Schatzungsrath die Größe des Vermögens des Pflichtigen nach seinem besten Wissen und Gewissen selbst zu bestimmen, und dem Pflichtigen sogleich zu eröffnen.

Das Gleiche wird beobachtet in Bezug auf solche Pflichtige, welche gar keine Angabe gemacht haben.

§. 10.

Die Beschwerden der Pflichtigen an das Steuerschwurgericht haben keinen Suspensiveffect, und es ist daher das durch den Schatzungsrath festgesetzte Betreffniß, ungeachtet der angezeigten Beschwerde, vorbehaltenlich der künftigen Entscheidung des Steuerschwurgerichts zu erheben.

§. 11.

Wenn sämmtliche Pflichtige in die Liste eingetragen sind, wird von dem Schatzungsrath die Berechnung des sie treffenden Anlehens gemacht; dasselbe beträgt aus einem schuldenfreien Vermögen von

10,001 bis 15,000	50
15,001 — 20,000	100
20,101 — 30,000	200
30,001 — 40,000	300
40,001 — 50,000	400
50,001 — 60,000	500
60,001 — 70,000	600

70,001 bis 80,000	700
80,001 — 90,000	800
90,001 — 100,000	900
100,001 — 110,000	1,100
110,001 — 120,000	1,300
120,001 — 130,000	1,500
130,001 — 140,000	1,700
140,001 — 150,000	1,900
150,001 — 160,000	2,100
160,001 — 170,000	2,300
170,001 — 180,000	2,500
180,001 — 190,000	2,700
190,001 — 200,000	2,900
200,001 — 210,000	3,100
210,001 — 220,000	3,300
220,001 — 230,000	3,500
230,001 — 240,000	3,700
240,001 — 250,000	3,900
250,001 — 260,000	4,200
260,001 — 270,000	4,500
270,001 — 280,000	4,800
280,001 — 290,000	5,100
290,001 — 300,000	5,400
300,001 — 310,000	5,700
310,001 — 320,000	6,000
320,001 — 330,000	6,300
330,001 — 340,000	6,600
340,001 — 350,000	6,900
350,001 — 360,000	7,200
360,001 — 370,000	7,500
370,001 — 380,000	7,800
380,001 — 390,000	8,100
390,001 — 400,000	8,400
400,001 — 410,000	8,700
410,001 — 420,000	9,000
420,001 — 430,000	9,300
430,001 — 440,000	9,600
440,001 — 450,000	9,900
450,001 — 460,000	10,200
460,001 — 470,000	10,500
470,001 — 480,000	10,800
480,001 — 490,000	11,100
490,001 — 500,000	11,400
500,001 — 510,000	11,800
600,001 — 610,000	16,200
700,001 — 710,000	20,200
800,001 — 810,000	24,200
900,001 — 910,000	28,200
1,000,001 — 1,010,000	32,200

u. s. w.
(Schluß folgt.)

Fremde.

In hiesigen Gasthöfen.

Darmstädter Hof. Hr. Stephant, Stud. v. Freiburg. Hr. Schmidtburg v. Offenheim. Hr. Bühl, Kfm. v. Freiburg. Herr Hüde, Bierbr. von Wülstätt. Herr Haug daher. Herr Hölle, Kfm. v. Ludwigsburg. Herr Kamm, Part. v. Konstanz.

Englischer Hof. Hr. Feld, Part. a. Württemberg. Herr v. Rottet, Regierungsdirektor v. Freiburg. Herr Reisky, Rent. von Mühlheim. Hr. Rießer, Partik. von Burg. Hr. Freier v. Montmirail.

Erbrunnen. Herr Fischer mit Gat. v. Mannheim. Hr. Erbe, Abg. v. Altenburg. Hr. Schniger, Abg. von Dresden. Hr. Spahn, Kfm. v. Eisenberg. Hr. Schmitt, Legionär v. Germersheim. Hr. Schneider, Hr. Lindenslaub, Hr. Bohnert, Hr. Büttner, Herr Wolff und Herr Bischoff, Offiziere von Lahr.

Geiß. Herr Lehrer, Schriftführer von Lahr. Herr Delonge, Schriftfeger v. Köln. Hr. Bucherer, Gastw., Hr. Kiesel, Kfm. u. Hr. Lefter, Part. von Lahr. Herr Dohna von Kassel.

Goldener Adler. Hr. Alt, Dr. v. Dürreheim. Hr. Schmidt, Bürgermeister von Altschweier. Hr. Dietrich,

Kfm. v. Lichtenau. Hr. Walz, Gemeinderath v. Zugsenhausen. Hr. Krimmis, Bürgermstr. daher. Hr. Feger, Bürgermeister v. Petershal. Hr. Gotterberger, Kfm. v. Haslach.

Goldenes Kreuz. Herr Pfirsching von Würzburg. Hr. Schulz, Kfm. v. Paris. Mad. Engelmann m. Gef. v. Breslau. Hr. Spegg, Part. v. Speier. Hr. Pfad, Part. v. Hardt. Hr. Gög, Kaufm. von Landau. Herr Straklof, Reisender v. Frankfurt. Hr. Ritter, Buchhdl. u. Hr. Popp, Appellationsrath von Zweibrücken. Herr Reichert, Amtsnotar v. Reustadt. Hr. Fischer, Kaufm. daher.

Hof von Holland. Hr. Grunner und Herr Jäkel, Deput. a. Sachsen. Hr. Rudlich, Exdeputirter a. Oesterreich. Hr. Forthuber a. d. Rheinpfalz. Hr. Edenthal, Dr. v. Ludwigshafen. Hr. Kalisch, Dr. v. Mainz. Hr. Hochstetter v. Berlin.

Ritter. Herr Frei, Bijoutier von Pforzheim. Herr Lauer Schmidt, Abg. v. Delsnig. Herr Ritter, Dek. von Karlsruhe. Hr. Durg, Stud. von Dürtheim. Hr. Krause, Dr. Phil. v. Döbeln.

Fähringer Hof. Herr Gause, Kfm. v. Heidelberg. Hr. Ried v. Lahr. Hr. Amberger, Buchhdl. v. Solingen. Hr. Edhr, Part. v. Mosbach. Hr. Schöffel, Oberkriegskommissär mit Fam. v. Heidelberg.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der Ehr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.